



Antwort zur Anfrage Nr. 1904/2018 der Sonstige Mitglieder betreffend **Schifflegstellen am Zollhafen (MBF)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Ist es richtig, dass die Schiffsanlegestelle für bis zu 16 Binnenschiffe geplant und vorgesehen ist?

Falls ja, warum wurden dann angeblich immer nur 2-3 Schiffe erwähnt und dargestellt?

Antwort: Gemäß Erläuterungsbericht (Anl. 1, S. 18 ff) ist eine Belegung mit vier kleinen Schiffseinheiten (Länge 80 bis 110 m) hintereinander und vier Schiffen (Breite max. 13 m) nebeneinander möglich, aber nicht der Regelfall. Im Normalfall werden dort eher maximal bis zu drei Schiffe in einer Dreierreihe liegen. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde hat sich im Anhang E der Anlage der Planfeststellungsunterlagen hierzu geäußert.

Frage 2: Ist durch den Einsatz schwerer Ramm-, Bohr- und Abbruchmaschinen mit negativen Auswirkungen auf die bestehenden Gebäude zu rechnen?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wie soll dem begegnet werden?

Antwort: Gemäß Anlage 10 der Planfeststellungsunterlagen (Bericht zur Quantifizierung der mit dem Bau verbundenen Lärmimmissionen und mögliche Maßnahmen der Lärminderung) sind lärmindernde Maßnahmen vorgesehen. In der Stellungnahme der Stadt Mainz vom 26.10.2018 (siehe Anlage) sind wir sowohl auf den Lärm durch die Bautätigkeit als auch den Betrieb der Anlage eingegangen. Die lärmindernden Maßnahmen dürften auch die Auswirkungen auf bestehende Gebäude minimieren. Die wesentlichen Arbeiten werden mit schwimmenden Geräten vom Wasser aus durchgeführt. Um die Dalben und Auflagerpfähle möglichst erschütterungsarm einzubringen, ist eine besondere Bauweise (siehe Anlage 1 Erläuterungsbericht aus den Planfeststellungsunterlagen) vorgesehen. Durch die landseitigen Anlagenteile wird es voraussichtlich nicht zu Auswirkungen auf bestehende Gebäude kommen.

Frage 3: Wurden Alternativstandorte hinreichend geprüft?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, a) welche sind das?

b) was spricht sowohl für als auch gegen diese Standorte?

Antwort: Wie u.a. im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (Anl.1) unter Kapitel 3.3 beschrieben, wurden Alternativstandorte vom Maßnahmeträger (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen) untersucht und geprüft.

Frage 4: Gibt es eine Umweltverträglichkeitsprüfung?

Falls nein, warum nicht?

Antwort: Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beinhalten die Planfeststellungsunterlagen eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt (Anlage 8).

Grundsätzliche Anmerkungen:

- zum Verfahren:

Das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren zur Modernisierung der Schiffliegestelle ist vom Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Bingen beantragt worden und wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als Planfeststellungsbehörde betrieben. Es ist kein Verfahren der Stadt Mainz. Die Stadt Mainz hat hier keine Verfahrens- und Entscheidungskompetenz. Die Stadt ist Betroffene, wird gemäß den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes „angehört“ und wird diese Beteiligungsmöglichkeit nutzen. Die GDWS wird so dann alle eingegangenen Stellungnahmen prüfen und darüber entscheiden – auch über vorgeschlagene Alternativstandorte und auch darüber, ob unzumutbare Beeinträchtigungen vorliegen.

- zur Historie

Der Zoll- und Binnenhafen wurde zusammen mit der Mainzer Neustadt um ca. 1870 vom Mainzer Stadtbaumeister Eduard Kreyßig geplant. Der Zoll- und Binnenhafen wurde im Juli 1887 eröffnet. Seitdem befindet sich hier eine Schiffsanlegemöglichkeit. Bis weit in die 1960er Jahre wurden am gesamten Uferabschnitt bis zur Theodor-Heuss-Brücke Waren und Güter umgeschlagen. Das für die Bevölkerung attraktive begrünte Ufer entstand Ende der 1970er Jahre.

Es geht daher in dem laufenden Planfeststellungsverfahren um die Modernisierung einer bereits seit ca. 130 Jahren bestehenden Schiffsliegestelle.

Der Grund weshalb die alte Schiffsliegestelle in den letzten Jahren in der Bevölkerung nicht wahrgenommen wurde, liegt darin, dass seit der Freilegung der historischen Kaimauer und den Baumaßnahmen an und auf der Südmole ein Liegen für die Binnenschiffe hier aus Sicherheitsgründen nicht möglich war. Die Zollhafen Mainz GmbH & Co.KG, als Entwickler des neuen Stadtquartiers, hat deshalb der Binnenschifffahrt das Liegen an ihrer Grundstücksfläche an der Nordmole, interimswise und befristet gestattet. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat in dieser Zeit ihre Aufgabe wahrgenommen und das Planfeststellungsverfahren für die Modernisierung der Schiffsliegestelle an der Südmole vorbereitet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens N 84 wurde das Nebeneinander von einer überwiegenden Wohnnutzung im neuen Stadtquartier und der Schiffsliegestelle bereits geprüft. Die Verträglichkeit der beiden Nutzungen wurde bejaht. Die Schiffsliegestelle wurde in der Begründung, in den Hinweisen und in der Plangrafik des Bebauungsplanes bereits thematisiert. Eine Information der Öffentlichkeit über die Schiffsliegestelle seitens der Stadt fand insoweit im Rahmen der Bauleitplanung bereits vor Jahren statt.

Mainz, 20.11.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Anlage: Stellungnahme der Stadt Mainz vom 26.10.2018